

Telefon: 0 233-40305
Telefax: 0 233-98940305

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
S-III-WP/S2

Zustelladressen für wohnungslose Menschen

Antrag Nr. 14-20 / A 04005
von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin
Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena
Dietl, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin
Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz
vom 20.04.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15671

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">Antrag Nr. 14-20 / A 04005 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 20.04.2018
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">Darstellung der Möglichkeiten für obdachlose Menschen, Postsendungen in München zu empfangen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">Die Darstellung der Möglichkeiten für obdachlose Menschen Postsendungen in München zu erhalten, werden zur Kenntnis genommen.Das Sozialreferat wird beauftragt, die Möglichkeiten für obdachlose Personen zum Erhalt von Postsendungen weiterhin zu beobachten sowie im Bedarfsfall weitere Angebote zu installieren.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Beratungsdienste für Obdachlose
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-40305
Telefax: 0 233-98940305

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Wohnungslosenhilfe und
Prävention
S-III-WP/S2

Zustelladressen für wohnungslose Menschen

Antrag Nr. 14-20 / A 04005
von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin
Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena
Dietl, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin
Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz
vom 20.04.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15671

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 04005 (vgl. Anlage) wurde das Sozialreferat beauftragt, gemeinsam mit den Trägern der Wohnungslosenhilfe eine Möglichkeit zu finden, für wohnungslose Menschen Postadressen einzurichten, an die insbesondere offizielle Schreiben zugestellt werden können. In dieser Beschlussvorlage werden die derzeitigen Möglichkeiten für wohnungslose Menschen hinsichtlich des Empfangs von Postsendungen sowie die Ergebnisse der Abstimmung mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe dargestellt.

1 Zustellung offizieller Schreiben durch die Deutsche Post

Die Deutsche Post hat auf Anfrage des Amtes für Wohnen und Migration folgende Rückmeldung hinsichtlich der Zustellung offizieller Schreiben, Einschreiben mit persönlicher Zustellung sowie der Postzustellungsurkunde gegeben.

1.1 Einschreiben mit persönlicher Zustellung

Diese Sendungen sind der Empfängerin bzw. dem Empfänger persönlich gegen Unterschrift auszuhändigen. Sofern eine persönliche Aushändigung des Schreibens nicht möglich ist, kann die Postbotin oder der Postbote für Personen, die in der Sozialeinrichtung gemeldet oder von ihr betreut werden, eine Benachrichtigung hinterlassen. Die Sendung wird in der in der Benachrichtigung bezeichneten Filiale hinterlegt, die Lagerfrist beträgt sieben Werktage.

Kann eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Sozialeinrichtung eine Postvollmacht der Empfängerin bzw. des Empfängers vorweisen, so händigt die Postbotin oder der Postbote diese Briefe an diese Beschäftigte oder diesen Beschäftigten aus.

In beiden Fällen sind diese Briefe korrekt zugestellt, der Beförderungs- und Zustellauftrag der Deutschen Post ist erfüllt.

1.2 Postzustellungsauftrag (PZA)

Für die Zustellung von Postzustellungsaufträgen (PZA), den sogenannten „gelben Briefen“, sind die Vorgaben der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beachten. Die Regelungen hierzu sind ab §§ 176 ff. ZPO zu finden.

Die Postbotin oder der Postbote versucht zunächst, den PZA an die Empfängerin oder den Empfänger persönlich auszuhändigen (Postvollmacht nicht relevant). Dies geschieht bei obdach-/wohnungslosen Personen i. d. R. in einer Sozialeinrichtung. In wenigen Ausnahmefällen kann noch ein zweiter Zustellversuch unternommen werden, sofern beim Erstzustellversuch von der Sozialeinrichtung glaubhaft dargelegt wird, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger am nächsten Tag zu der Zeit, zu der üblicherweise die Postbotin bzw. der Postbote kommt, anwesend ist. Ist sie bzw. er es dann auch nicht, so geht der PZA an die Absenderin bzw. den Absender zurück.

Auch bei den PZA ist die Zustellung an Beschäftigte einer Sozialeinrichtung möglich. Es sind allerdings genaue und exakte Vorschriften bei der Vollmachtserteilung zu beachten, inkl. des Hinweises auf die Rechtsfolgen.

Es obliegt den Sozialeinrichtungen, geeignete persönliche Vollmachten zu erlangen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei diesen persönlichen Vollmachten um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung sowie der Vollmacht erteilenden Person handelt, könnten hieraus haftungsrechtliche Folgen für die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen.

Ohne geeignete Vollmacht kann der PZA durch die Deutsche Post nur an die Empfängerin oder den Empfänger persönlich ausgehändigt werden.

Ist die Empfängerin bzw. der Empfänger nicht anwesend, geht der PZA an die Absenderin bzw. den Absender zurück.

2 Wohnungslose Menschen in der Sofortunterbringung für akut Wohnungslose der Landeshauptstadt München bzw. einer verbandlichen Einrichtung

Wohnungslose Menschen, die sich in einem Beherbergungsbetrieb, einem städtischen Notquartier, einem Flexi-Heim, einem Clearinghaus oder einer verbandlichen Einrichtung der Wohnungslosenhilfe befinden, können regulär Postsendungen empfangen. Postsendungen, die eine persönliche Zustellung erfordern, werden bei Nichtantreffen der Empfängerin bzw. des Empfängers in einer

Filiale der Deutschen Post zur Abholung hinterlegt. Eine entsprechende Benachrichtigung hierüber wird hinterlassen.

3 Obdachlose Menschen im privaten Notquartier bzw. auf der Straße

Obdachlose Menschen haben die Möglichkeit über eine Zustellanweisung „c/o“ eine Zustellung von Briefsendungen an die Adresse von Freunden oder Bekannten zu veranlassen.

Mehrere Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bieten für obdachlose Menschen die Möglichkeit an, eine Postvereinbarung abzuschließen. Hierüber ist es möglich Postsendungen, die nicht einer persönlichen Zustellung bedürfen, abzuwickeln. Aufgrund der mittlerweile bestehenden haftungsrechtlichen Schwierigkeiten werden in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe keine Postbevollmächtigungen mehr angeboten, da die Bevollmächtigung auf privatrechtlicher Grundlage zwischen der Vollmacht erteilenden Person und der bevollmächtigten Person erfolgt. Somit können Sendungen, die eine persönliche Entgegennahme erfordern, nicht über eine Postvereinbarung des freien Trägers abgewickelt werden.

Hiervon unbenommen ist die Zustellung einer entsprechenden Benachrichtigungs-karte, die darüber informiert, dass eine entsprechend persönlich zuzustellende Sendung in einer Filiale der Deutschen Post bzw. dem Amtsgericht zur Abholung aufbewahrt wird.

4 Postvereinbarung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Die Einrichtungen Teestube „komm“ und Schiller 25 des Evangelischen Hilfswerks, der Tagestreff „otto&rosi“ der Arbeiterwohlfahrt München-Stadt, die Obdachlosenhilfe im Haneberghaus der Abtei St. Bonifaz sowie das Städtische Unterkunftsheim „Haus an der Pilgersheimer Straße“ mit dem Sozialen Beratungsdienst des Katholischen Männerfürsorgevereins bieten bereits seit Jahren obdachlosen Menschen die Möglichkeit, eine entsprechende Postvereinbarung zur Abwicklung des Postverkehrs abzuschließen. Vertreter dieser Einrichtungen wurden vom Amt für Wohnen und Migration zu einem Gespräch eingeladen, um Lösungen für die Zustellung der „gelben Briefe“ zu diskutieren und allgemein die Situation der Postvereinbarungen und Postadressen zu besprechen. Die jeweiligen Träger betonen, dass sie ihren Auftrag nicht als Dienstleistung eines Postservices verstehen. Das Angebot, über eine Postvereinbarung die Entgegennahme von Postsendungen anzubieten, muss aus Sicht der Sozialdienste ein Bestandteil des Beratungsprozesses sein, das reine Erbringen einer Service-Dienstleistung wird als kritisch erachtet.

Bei dem Termin stellte sich heraus, dass die Gewährleistung der Zustellung der sog. „gelben Briefe“ (PZA) durch die Einrichtungen aufgrund der haftungsrechtlichen Situation nicht zufriedenstellend gelöst werden kann. Die Einrichtungen bemühen sich jedoch, die Klientinnen und Klienten über die Zustellversuche zu informieren.

Dies gelingt jedoch nur bei Klientinnen und Klienten, die die Anlaufstelle/Einrichtung regelmäßig aufsuchen.

Bei dem Gespräch wiesen die Anlaufstellen und Einrichtungen darauf hin, dass die Verwaltung der Postadressen allgemein einen hohen Arbeitsaufwand darstellt und die Nachfrage nach Postadressen bzw. Postvereinbarungen in den letzten Jahren stark angestiegen ist. Die Einrichtungen haben zum Teil weit über 1.000 Postvereinbarungen und können deshalb keine weiteren Postvereinbarungen anbieten. Durch die mittlerweile erfolgte Neueröffnung des Tagestreffs „otto&rosi“, der ebenfalls Postvereinbarungen anbietet, ist eine Entlastung der anderen Einrichtungen eingetreten.

5 Fazit

Wie unter 4 dargestellt, bieten verschiedene Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe die Möglichkeit über eine Postvereinbarung eine Zustelladresse für obdachlose Menschen einzurichten. Die Anzahl der Postvereinbarungen, aufgestockt durch das Angebot des Tagestreffs „otto&rosi“, decken derzeit den Bedarf, die Entwicklungen sind jedoch weiterhin zu beobachten. Im Rahmen des Austauschtreffens wurden unterschiedliche Ausgestaltungen in der Handhabung von Postvereinbarungen festgestellt. Die Träger beabsichtigen dies zukünftig, soweit es möglich ist, einheitlich zu handhaben. Insbesondere wurde das zügigere Bereinigen von „Karteileichen“ als dringend notwendig erachtet.

Die Zustellung von Postzustellungsaufträgen gestaltet sich aufgrund der Vorgaben der ZPO für Menschen ohne festen Wohnsitz als sehr schwierig. Die durch die ZPO vorgesehene persönliche Aushändigung an die Empfängerin bzw. den Empfänger direkt ist oftmals nicht möglich. Die von der ZPO vorgesehenen Arten der Ersatzzustellung bei Menschen ohne festen Wohnsitz sind aufgrund des Fehlens einer Wohnung nicht möglich. In § 179 ZPO ist hier eindeutig geregelt: Hat die Zustelladressatin bzw. der Zustellungsadressat keine Wohnung oder ist kein Geschäftsraum vorhanden, ist das zuzustellende Schriftstück zurückzusenden. Da es sich bei der Zivilprozessordnung um ein Bundesgesetz handelt, sind die Möglichkeiten der direkten Einflussnahme auf die Ausgestaltung der ZPO durch die Landeshauptstadt München beschränkt. Jedoch wäre hier der entscheidende Ansatzpunkt, um die Situation im Sinne der Betroffenen zu verbessern.

Eine gesteigerte Nachfrage hinsichtlich Zustelladressen wird insbesondere im Bereich der Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten sowie der Asylberechtigten verzeichnet. Hier wäre es notwendig, bei den für diese Zielgruppen dezidiert bestehenden Beratungsangeboten die Möglichkeit von Zustelladressen anzubieten. Aufgrund der teilweise besonderen Beratungsbedarfe hinsichtlich arbeitsrechtlicher Themen unter dem Aspekt Arbeitsmigration wäre ein zusätzliches Angebot von

Zustelladressen beispielsweise durch das AWO Infozentrum Migration und Arbeit (AWO München) sowie Faire Mobilität München (DGB) aus fachlicher Sicht zu begrüßen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Darstellung der Möglichkeiten für obdachlose Menschen Postsendungen in München zu erhalten, werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Möglichkeiten für obdachlose Personen zum Erhalt von Postsendungen weiterhin zu beobachten sowie im Bedarfsfall weitere Angebote zu installieren bzw. gegebenenfalls andere Referate der Landeshauptstadt München mit einzubinden.
3. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich über den Deutschen Städtetag bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass sich die postalische Erreichbarkeit obdachloser Menschen in Bezug auf Sendungen, die der Zivilprozessordnung unterliegen, verbessert.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04005 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 20.04.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z.K.

Am

I.A.